

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.738.165

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12695/J-NR/2022

Wien, am 13. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfgang Zanger und weitere haben am 13.10.2022 unter der **Nr. 12695/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Folgeanfrage 10568/AB: Kocher-Ministerium immer noch ohne Innenrevision!** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5

- *Warum hat das BMAFJ erst am 24. August, 28. August und 1. September 2020 bei der Abteilung III/A/2-Kompetenzcenter A/BMKÖS Entwürfe der Arbeitsplatzbeschreibungen (siehe GZ: 2022-0.317.572) eingereicht?*
- *Warum hat das BMAFJ erst am 23. November 2020 die „provisorische Personal- und Geschäftseinteilung“ als Beilage zum Bewertungsantrag betreffend die Arbeitsplätze im Büro der Generalsekretärin bei der Abteilung III/A/2 - Kompetenzcenter A des BMKÖS (siehe GZ: 2022-0.317.572) eingereicht?*
- *Warum hat das BMAFJ erst am 4. Dezember 2020 die „provisorische Personal- und Geschäftseinteilung“ als Beilage zum Bewertungsantrag betreffend die Arbeitsplätze der Internen Revision bei der Abteilung III/A/2 - Kompetenzcenter A des BMKÖS (siehe GZ: 2022-0.317.572) eingereicht?*
- *Können Sie insbesondere die „provisorischen Geschäftsteilungen“ sowie die Arbeitsplatzbeschreibungen im BMAFJ zum 1. Februar 2020, 1. März 2020, 1. April*

2020, 1. Mai 2020, 1. Juni 2020, 1. Juli 2020, 1. August 2020, 1. September 2020, 1. Oktober 2020, 1. November 2020 und 1. Dezember 2020 jeweils darstellen?

- *Können Sie insbesondere die „provisorischen Geschäftsteilungen“ sowie die Arbeitsplatzbeschreibungen im BMAFJ bzw. dann BMA zum 1. Jänner 2021, 1. Februar 2021, 1. März 2021, 1. April 2021, 1. Mai 2021, 1. Juni 2021, 1. Juli 2021, 1. August 2021, 1. September 2021, 1. Oktober 2021, 1. November 2021 und 1. Dezember 2021 jeweils darstellen?*

Wiewohl bereits in den Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 9909/J und Nr. 10824/J umfassend erläutert, ist erneut auf die besonderen Umstände der Gründung des vormaligen Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) hinzuweisen:

Im Gegensatz zu vorangegangenen Neugründungen von Ressorts wurde das BMAFJ (in Folge Bundesministerium für Arbeit - BMA) durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020 ohne die Überleitung eines bestehenden Präsidiums am 29. Jänner 2020 neu gegründet. Der klassische präsidiale Bereich eines Ministeriums (Personal, Budget, Recht, Kommunikation, IT, Amtswirtschaft und Interne Revision), der für das Funktionieren und die Abläufe in einem Ministerium essentiell ist, war inhaltlich, organisatorisch und personell gänzlich neu aufzubauen. Lediglich ein Referat mit acht Bediensteten, zuständig für die Verwaltung des Personals der Arbeitsinspektorate sowie die mit sechs Bediensteten ausgestattete ESF-Prüfbehörde wurden dem Bundesministerium für Arbeit zum Zeitpunkt der Ressortgründung übertragen.

Um eine Sektion bzw. ein Präsidium organisatorisch einzurichten und personell ausstatten zu können, bedarf es der Konzeption einer entsprechenden Personal- und Geschäftseinteilung, der Erstellung von entsprechenden Arbeitsplatzbeschreibungen für jeden einzelnen Arbeitsplatz und der Durchführung der entsprechenden Arbeitsplatzbewertungsverfahren durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS). Darüber hinaus ist die planstellenmäßige und budgetäre Bedeckung der Arbeitsplätze im Personalplan bzw. Bundesfinanzgesetz (BFG) sicherzustellen. Der Aufbau eines kompletten Präsidiums, inklusive Konzeption der Organisationsstruktur, Definition der Arbeitsplätze und Beschreibung ebendieser, erfordert daher eine entsprechende Vorlaufzeit und umfassende Vorarbeiten. Diese umfangreichen Vorarbeiten mussten von einer vergleichsweise kleinen Anzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewerkstelligt werden, da die vollständige Besetzung der neu geschaffenen Arbeitsplätze im Bereich des Präsidiums erst im Laufe der Jahre 2020 und 2021 abgeschlossen wurde. Eine Reorganisation dieser Größenordnung benötigt entsprechende Zeit und personelle Ressourcen. Das spärlich vorhandene Personal musste zeitgleich sämtliche Prozesse in den Bereichen Personal, Budget, Wirtschaftsangelegenheiten, Kommunikation, Recht und Vergabe, IT sowie EU-Koordination neu aufsetzen und implementieren, um die Funktionsfähigkeit und den laufenden Vollzug im neuen BMAFJ sicherzustellen. Diese herausfordernden Aufgaben konn-

ten nur dank des enormen persönlichen Einsatzes der vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidiums bewerkstelligt werden. Die großen und arbeitsintensiven Aufgaben, die mit der Neugründung des Präsidiums einhergingen, konnten mit der vorhandenen personellen Ausstattung zum damaligen Zeitpunkt definitiv nicht früher abgeschlossen werden, was durch die vorstehenden Ausführungen einmal mehr unbestreitbar belegt wird.

Die jeweils aktuelle Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft findet sich auf der Homepage des Ressorts.

Zu den Fragen 6 und 7

- *Warum wurde die Beschreibung der Arbeitsplätze des Präsidiums des BMAFJ am 25. September 2020 als Beilage zum betreffend Bewertungsantrag bei der Abteilung III/A/-Kompetenccenter A des BMKÖS „mit Ausnahme der Internen Revision“ (siehe GZ: 2022-0.317.572) eingebracht?*
- *Warum wurde im Personalplan 2021 eine Überschreitungsermächtigung des BMKÖS von 35 Planstellen in den Teil 1a der UG25 übernommen und warum wurden dem BMAFJ 15 weitere Planstellen pauschal zum Aufbau der Präsidialstrukturen zugesprochen und trotzdem die Einrichtung einer Internen Revision mit diesen insgesamt 50 Planstellen (siehe GZ: 2022-0.317.572) nicht durchgeführt?*

Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage Nr. 10824/J dargelegt, wurden die Erstellung der Arbeitsplatzbewertungen und die Bewertungsverhandlungen mit dem BMKÖS aufgrund der Menge und des Umfangs in mehreren Paketen abgearbeitet. Die Arbeitsplätze der Internen Revision stellten ein eigenes abgegrenztes Aufgabenfeld dar. Nachdem das Ressort erst 2020 gegründet und im Laufe des Jahres 2020 aufgebaut wurde, wurde dieses Aufgabenfeld aus Zeit- und Ressourcengründen nicht an den Beginn gestellt, da es vorranglich den laufenden Betrieb des Ministeriums in den Bereichen Personal, Budget, IT, Wirtschaftsangelegenheiten, EU-Koordination und Kommunikation sicherzustellen galt.

Ergänzend ist festzuhalten, dass gemäß § 4 BMG die gesetzmäßige, zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Besorgung der Geschäfte in erster Linie im Rahmen der Dienstaufsicht sicherzustellen ist. Gemäß § 7 Abs. 4 BMG „kann“ eine Interne Revision eingerichtet werden.

Der Bewertungsantrag betreffend die Interne Revision wurde im Dezember 2020 im BMKÖS eingereicht und im März 2021 von diesem genehmigt. Zwischen dem Zeitpunkt der Einbringung der Anträge auf Bewertung der Arbeitsplätze des Präsidiums und des Antrags betreffend die Arbeitsplätze der Internen Revision lagen somit lediglich drei Monate.

Zu Frage 8

- *Warum wurden erst mit dem Personalplan 2022 vier weitere Planstellen für die Interne Revision beim BMKÖS (siehe GZ: 2022-0.317.572) angemeldet?*

Im Jahr 2020 und 2021 galt es, die Arbeitsfähigkeit des Ministeriums sicherzustellen. Nachdem die mit Personalplan 2020 und 2021 zur Verfügung gestellten Planstellen für die Herstellung der vollständigen Arbeitsfähigkeit des Präsidiums des BMAFJ nicht ausreichend waren und das vorhandene Personal nicht mit einem unzumutbaren Arbeitsvolumen belastet werden konnte, wurden weitere vier Planstellen beantragt.

Zu den Fragen 9 und 10

- *Mit welchen Planstellen wurden die Dienstposten des Kabinetts von Frau BM Christine Aschbacher (Jänner 2020 bis Jänner 2021) im BMAFJ personell bedeckt (siehe GZ: 2022-0.317.572)?*
- *Mit welchen Planstellen wurden die Dienstposten des Kabinetts von Herrn BM Martin Kocher (ab Jänner 2021) im BMA personell bedeckt (siehe GZ: 2022-0.317.572)?*

Für die Einrichtung des Kabinetts wurden Planstellen herangezogen, welche im Zuge des BMG 2020 an das BMAFJ übertragen wurden und welche auch für die umgehende Einrichtung des Ministerbüros vorgesehen waren.

Zu den Fragen 11 und 12

- *Mit welchen Planstellen wurden die Dienstposten der Generalsekretärin und der Mitarbeiter des Generalsekretariats von Frau BM Christine Aschbacher (Jänner 2020 bis Jänner 2021) im BMAFJ personell bedeckt (siehe GZ: 2022-0.317.572)?*
- *Mit welchen Planstellen wurden die Dienstposten der Generalsekretärin und der Mitarbeiter des Generalsekretariats von Herrn BM Martin Kocher (ab Jänner 2021) im BMA personell bedeckt (siehe GZ: 2022-0.317.572)?*

Es ist auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 12572/J zu verweisen.

Zu den Fragen 13 bis 17

- *Wie war die „verwendete“ Planstelle für die jeweilige Generalsekretärin im BMAFJ von Jänner 2020 bis Jänner 2021 Bernadette Humer, bewertet (siehe GZ: 2022-0.317.572)?*
- *Wie war die „verwendete“ Planstelle für die Generalsekretärin im BMA ab Jänner 2021, Eva Landrichtinger bewertet (siehe GZ: 2022-0.317.572)?*
- *Wer hat die Aufwertung einer bestehenden Planstelle auf die Wertigkeit A 1/9 für die Generalsekretärin Eva Landrichtinger im Personalplan 2022 im Bundesministerium für Arbeit veranlasst?*

- *Hat die Kabinettschefin des Herrn Bundesministers diese Aufwertung einer bestehenden Planstelle auf die Wertigkeit A 1/9 für die Generalsekretärin Eva Landrichtinger im Personalplan 2022 veranlasst?*
- *Hat der Herr Bundesministers selbst diese Aufwertung einer bestehenden Planstelle auf die Wertigkeit A 1/9 für die Generalsekretärin Eva Landrichtinger im Personalplan 2022 veranlasst?*

Die Planstelle von Generalsekretärin Bernadett Humer wies bereits durch die Ausübung der Funktion als Leiterin der Sektion Familie und Jugend die für die Funktion der Generalsekretärin gesetzlich vorgesehene Einstufung auf. Die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben vorzunehmende Aufwertung der Planstelle von Kabinettschefin Eva Landrichtinger ist im Zuge der Bestellung der Genannten zur Generalsekretärin durch die zuständige Abteilung für Personal- und Organisationsmanagement des damaligen BMA unter Mitwirkung des BMKÖS in der vorgesehenen Form erfolgt. Die gesetzlichen Grundlagen für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre können den §§ 7 Abs. 11 und 9 Bundesministeriengesetz 1986, §§ 75, 136a, 136b, 141 und 141a Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979, §§ 31, 35, 36 und 36b Gehaltsgesetz 1956, §§ 4a, 29b, 68, 69, 74 und 75 Vertragsbedienstetengesetz 1948 und § 82 Ausschreibungsgesetz 1989 entnommen werden. Die soeben genannten gesetzlichen Grundlagen, welche die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre regeln, wurden im Jahr 2018 im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019 mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ im Nationalrat beschlossen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

